



Satzung

(zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.1999)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Sankt Marien Bernau e.V."
- 8.1 Der Förderverein Sankt. Marien Bernau e.V. ist eine rechtsfähige Vereinigung, sie ist in das entsprechende Register eingetragen.
- 8.2 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und erstrebt die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung.
- 1.4. Sitz und Gerichtsstand sind Bernau.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Das Ziel des Fördervereins besteht darin, die St. Marienkirche Bernau mit sämtlichem Inventar zu bewahren, zu sichern, zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Einsatz der Mittel erfolgt nach einem Maßnahmen- und Durchführungskonzept, welches von den Mitgliedern des Fördervereins zu beschließen ist.

- 2.3. Der Förderverein initiiert und unterstützt insbesondere:
- die Fortführung der Restaurierungsarbeiten entsprechend der denkmalpflegerisch Zielsetzung
 - das Anlegen von gegenständlichen Sammlungen und Dokumentationen zur Geschichte der St. Marienkirche Bernau sowie das Durchführen erforderlicher Forschungsarbeiten.
 - die Nutzung der Kirche als Erkundungs- und Lernort für einen sozialen, demokratisch verantworteten kulturellen Pluralismus.
- 8.1 Der Förderverein kann zur Realisierung seiner Ziele Veranstaltungen durchführen, wie z.B. : Vorträge, Kirchenführungen, Ausstellungen und das „Festival Alter Musik“ sowie seine Auffassungen öffentlich darstellen und sich eigener Publikationsformen bedienen.
- 2.5. Der Förderverein besitzt das Recht, Kooperationen mit Institutionen und Sponsoren einzugehen, sofern die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.
- 2.6. Der Förderverein kann Mitglied anderer nationaler wie internationaler Vereinigungen werden

§ 3 Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglied des Vereins kann jede Person des In- und Auslandes werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, diese Satzung anzuerkennen. Der Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung.
- 8.2 Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des In- und Auslandes können korporative Mitglieder werden und sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.4. Die Mitgliedschaft in diesem Verein endet:
- durch Tod
 - durch Ausschluss, wenn dies durch zwei Drittel der Mitglieder beschlossen wird.
 - der Ausschluss kann erfolgen bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder gegen den Verein überhaupt.
 - durch schriftliche Austrittserklärung.
- 3.5. Die Mitglieder besitzen kein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fördervereins

§ 4 Organe des Fördervereins

4.1. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Sie wird auch dann einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

4.1.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

4.1.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.1.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

Allerdings bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4.1.4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Förderverein betrifft.

4.1.5. Die Vorgänge in der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Vorsitzende und der Schriftführer.

4.2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Er muss aus mindestens drei - auf jeden Fall einer ungeraden Zahl der Mitglieder bestehen. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Interessen des Fördervereins zwischen den Mitgliederversammlungen wahrzunehmen. Er hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen, die den Aufgaben und Zielstellungen des Vereins gerecht wird

4.2.1. Der Vorstand

- wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
- entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein
- gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erkennbar sein muss
- leitet den Verein ehrenamtlich

4.2.2 Im Rechtsverkehr wird der Verein von dem Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes vertreten.

- 4.2.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 4.2.4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig
Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden

§ 5

Haushalt und Finanzen

- 5.1. Der Förderverein wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Geschenke und Stiftungen finanziert.
- 5.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens
- | | |
|--------------------|------------------|
| für Privatpersonen | 1,50 € monatlich |
| für Firmen | 75,00 € jährlich |
- Beitragszahlungen, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen sind freiwillig. Der Beitrag für korporative Mitglieder wird mit diesen durch den Vorstand vereinbart.
- 8.2 Zuwendungen ab 1000,00 DM von Mitgliedern, oder Dritten, die als Einzelpersonen, Vereinigungen oder juristische Personen auf diese Weise den Zielen des Fördervereins dienen, aber nicht Mitglied werden wollen, gelten als Stiftung und werden vom Förderverein beurkundet. Sie können ihre Stiftung an einen bestimmten Zweck binden, wenn das mit den Zielen des Fördervereins vereinbar und nicht zum Schaden Dritter ist.
- 8.3 Die Mitglieder des Fördervereins, auch der Vorstand, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern und von ihm beauftragten Personen werden jedoch bei ordnungsgemäßer Nachweisführung (z.B. Quittungen, Fahrkarten) Auslagen, insbesondere Reisekosten, erstattet.

Kasse

Der Vorstand bestimmt einen Kassensführer. Dieser ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft aufzuzeichnen.

Ein unabhängiger Kassenprüfer prüft rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung die Kasse und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Drei-Viertel_-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zugehen.
- 8.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenkasse St. Marien Bernau, 16321 Bernau, Kirchplatz 4, die es unmittelbar und ausschließlich für die Instandhaltung des Kirchengebäudes St. Marien zu verwenden hat.

§ 8

Inkrafttreten

- 8.1 Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.06.1991 in Bernau errichtet.
- 8.2 Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Förderverein St. Marien als gemeinnützige Vereinigung staatlich anerkannt wird.

Bernau, den 13.06.1991